

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 120/13 B**

L 4 KR 3804/13 (LSG Baden-Württemberg)  
S 13 KR 1222/12 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,  
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2013 Pro-  
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger begehrt von ihr Auskünfte über die Diagnosen, welche die Ärzte Dres. W. und H. anlässlich der Behandlung des Klägers im 1. Quartal 2012 stellten, sowie über den Grund, warum die Ärzte den Kläger "total im Unklaren" über seine Rückenerkrankung und deren Ursache gelassen hätten. Er berief sich zur Untermauerung seines vorprozessual geltend gemachten Anspruchs auf Auskunft über "Behandlungsdaten, Diagnosen, Medikamentenabgabe etc" dieser Ärzte auf § 305 SGB V. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, dass er die Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV), sobald sie der Beklagten zur Verfügung stünden, was frühestens im Herbst des Folgejahres der Behandlung der Fall sei, zur Kenntnis erhalten werde. Im Übrigen verwies sie den Kläger auf seine Auskunftsansprüche gegen die behandelnden Ärzte. Das SG hat die Auskunftsklage abgewiesen. Sie sei unzulässig. Ihr fehle wegen der Mitwirkungsbereitschaft der Beklagten das Rechtsschutzbedürfnis. Das LSG hat die Berufung, mit der der Kläger ua gerügt hat, das SG habe seinen Klageantrag willkürlich ausgelegt, zurückgewiesen. Streitgegenstand sei allein der Auskunftsanspruch nach § 305 SGB V, nicht jedoch derjenige nach § 83 Abs 1 S 1 SGB X. Auch fehle es insoweit an einem Verwaltungsverfahren. Zutreffend habe das SG das Rechtsschutzbedürfnis verneint (*Urteil vom 15.11.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

## II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es.
- 5 a) Der Kläger kann aller Voraussicht nach - abgesehen von einem möglichen Verstoß gegen § 123 SGG (*dazu b*) - mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter

Würdigung des Klägervorbringens - Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Übrigen einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.

- 6 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Es liegt insbesondere fern, dass der Kläger einen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des gesetzlichen Richters wird schlüssig darlegen können, soweit der vom Kläger als befangen angesehene Vorsitzende des LSG-Senats selbst an der Entscheidung über das Befangenheitsgesuch mitgewirkt hat. Das LSG hat dieses wegen Rechtsmissbräuchlichkeit als unzulässig verworfen. Das LSG hat insoweit zutreffend unter Hinweis auf Rechtsprechung des BSG (*Beschluss vom 19.2.1013 - B 1 KR 70/12 B - Juris; Beschluss vom 13.6.2012 - B 13 R 224/11 B - Juris*) als Maßstab zugrunde gelegt, dass Art 101 Abs 1 S 2 GG bei einem gänzlich untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter zulässt, wenn sich hierbei jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erübrigt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 10*). Es ist nicht zu erwarten, dass der Kläger wird darlegen können, dass das LSG die hierdurch gezogenen rechtlichen Grenzen der Selbstentscheidung nicht beachtet hat.
- 8 b) Soweit das LSG nur einen Auskunftsanspruch nach § 305 SGB V als Streitgegenstand angesehen hat, kann offenbleiben, ob es entgegen § 123 SGG verfahrensfehlerhaft (*vgl dazu BSG Urteil vom 28.11.2002 - B 7 AL 26/02 R - Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 16.2.2012 - B 9 SB 48/11 B - Juris RdNr 15 ff; BSG Beschluss vom 20.1.2014 - B 1 KR 14/13 B - RdNr 9*) über einen vom Kläger nicht beantragten und dessen offenkundigen Interessen nicht entsprechenden Antrag entschieden hat. Denn nach Zulassung der Revision würde sich für den Kläger kein günstigeres Ergebnis in der Sache ergeben können (*vgl zur Versagung von PKH bei offensichtlich fehlendem Erfolg in der Sache selbst trotz Vorliegens eines die Revision begründenden Verfahrensfehlers BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 5; BSG Beschluss vom 21.2.2012 - B 1 KR 18/11 BH - RdNr 6*). Sowohl eine auf Erteilung einer Auskunft nach § 83 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB X gerichtete Klage als auch eine Klage mit dem Ziel, die Beklagte nach



§ 275 Abs 3 Nr 4 iVm § 66 SGB V zu verpflichten, durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung prüfen zu lassen, ob ihm durch die Behandlung bei den Dres. W. und H. aus Behandlungsfehlern ein Schaden entstanden ist, wären unzulässig. Der Auskunftsanspruch nach § 83 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB X geht in diesem Fall in seiner tatsächlichen Reichweite nicht über den Auskunftsanspruch nach § 305 SGB V hinaus. Dementsprechend fehlt es auch hier aus den vom LSG genannten Gründen am Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Beklagte machte bereits mit ihrem Schreiben vom 10.4.2012 deutlich, dass sie zum damaligen Zeitpunkt über keine weiteren Informationen verfügte, erklärte sich aber bereit, diese dem Kläger zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck sich an die KÄV zu wenden. Eine auf § 275 Abs 3 Nr 4 iVm § 66 SGB V gestützte Verpflichtungsklage ist - abgesehen von der hier nicht erhobenen Untätigkeitsklage (§ 88 SGG) - bereits mangels eines ergangenen ablehnenden Verwaltungsaktes unzulässig.

- 9            2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten, außer im PKH-Verfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 S 1 SGG). Der Kläger, der nicht zu dem Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, hat die Beschwerde jedoch selbst eingelegt.
- 10          3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

